

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 12. Juli 2021

Ersatzabgabe für drei nicht erstellte Autoabstellplätze/Genehmigung

Die H & B Multitrade GmbH, Bachweg 4, 4663 Aarburg beabsichtigen, gemäss Baugesuch Nr. 2020-118 die Umnutzung Gewerberaum zu Restaurant und Laden in der Liegenschaft Ziegelfeldstrasse 28, 4600 Olten, GB Olten Nr. 1294 zu realisieren.

Die Vorschriften der kantonalen Bauverordnung (KBV) verlangen, dass bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe ausreichende Abstellflächen für Fahrzeuge zu schaffen sind. Für die Berechnung der erforderlichen Autoabstellplätze gelten die Richtlinien «Abstellplätze für Motorfahrzeuge» des Baureglements der Stadt Olten (BauR).

Die geplante Umnutzung Gewerberaum zu Restaurant und Laden erfordert den Ausweis von 3 zusätzlichen Autoabstellplätzen. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, können auf dem Baugrundstück GB Olten Nr. 1294 keine Autoabstellplätze erstellt werden. Somit sind die geforderten Autoabstellplätze in Form einer Ersatzabgabe auszukaufen.

Die Liegenschaft Ziegelfeldstrasse 28, 4600 Olten, befindet sich gemäss Bauzonenplan der Stadt Olten in der Kernrandzone. Die Ersatzabgabe für die 3 nicht erstellten Autoabstellplätze beträgt 3 x CHF 6'000.00 = CHF 18'000.00 (Art. 184 BauR).

Beschluss:

1. Für die Umnutzung Gewerberaum zu Restaurant und Laden der Liegenschaft Ziegelfeldstrasse 28, 4600 Olten, GB Olten Nr. 1294, gemäss Baugesuch Nr. 2020-118, ist der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, auf Grund der Vorschriften von Art. 184 BauR, für 3 nicht erstellte Autoabstellplätze eine Ersatzabgabe von CHF 18'000.00 auf Konto Nr. 6151.3511.00/29100.01 zu entrichten.
2. Die Leistung der Ersatzabgabe für die 3 nicht erstellten Autoabstellplätze wird in der zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten und der Eigentümerin von GB Olten Nr. 1294, H & B Multitrade GmbH, Bachweg 4, 4663 Aarburg, abzuschliessenden Vereinbarung geregelt.
3. Die Direktion Bau wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Stadtrat von Olten Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

